

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 VerkStatG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 16 Abs. 1 Satz 1 die Wörter ", die als Betriebsführer oder beauftragte Beförderer" durch die Wörter "und Betriebsführern, die" zu ersetzen.

Begründung:

Beauftragte Beförderer (Auftragsunternehmer oder Subunternehmer) betreiben im Gegensatz zu Unternehmern und Betriebsführern keinen originären Verkehr, sondern führen Verkehr für Omnibus- oder Schienenunternehmer durch nach deren Genehmigungsrecht. Ein beauftragter Unternehmer hat keine Gestaltungsmöglichkeit bei der Verkehrsdurchführung, sondern ist an den dem Unternehmer oder Betriebsführer genehmigten Verkehr gebunden.

Die von den Unternehmen und Betriebsführern erhobenen Daten umfassen auch die der beauftragten Beförderer.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerkStatG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 17 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a sind die Wörter "des Unternehmens" durch die Wörter "am Unternehmen" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b ist das Wort „Gelegenheitsnahverkehr“ durch das Wort „Gelegenheitsverkehr“ zu ersetzen.
- c) In Buchstabe f sind die Wörter „nach Linien- und Gelegenheitsverkehr“, die Wörter „nach Hauptverkehrsverbindungen“ und die Wörter „nach In- und Ausland“ jeweils zu streichen und das Wort „Fernverkehr“ durch das Wort „Linienfernverkehr“ zu ersetzen.
- d) Buchstabe g ist zu streichen.

Begründung:

Eine Ausweitung der Personenbeförderungsstatistik ist aufgrund der EU-rechtlichen Regelungen nicht erforderlich. Durch die Differenzierung in Gelegenheitsverkehre bis 50 km und über 50 km Länge sowie der Reisedauer wird der Aufwand für die Befragten größer, ohne dass dem ein erkennbarer Nutzen gegenüber steht. Dies läuft dem Anliegen, Unternehmer von Statistiken zu entlasten, zuwider. Ziel einer Statistik ist es, staatliche Aufgaben zu unterstützen, nicht aber, ein breites Spektrum an Daten zu erheben und für sonstige Zwecke vorzuhalten.

zu a):

Es soll erhoben werden, in wessen Eigentum das Unternehmen steht (öffentlich, gemischt, privat).

zu b):

Das Personenbeförderungsrecht kennt im Gelegenheitsverkehr keine Unterscheidung in Nah- und Fernverkehr. Das deutsche wie das EU-Recht stellt auf andere Beförderungsmerkmale ab. Es ist nicht erkennbar, für welche verkehrliche Beurteilung eine Differenzierung des Gelegenheitsverkehrs nach Kilometerlänge von Bedeutung wäre.

zu c):

Im Linienfernverkehr mit Omnibussen werden keine Hauptverkehrsverbindungen wie im Schienenverkehr betrieben, die Genehmigung wird für eine regelmäßige Verkehrsverbindung zwischen Ausgangs- und Endpunkt erteilt. Ein verkehrsmittelübergreifender Vergleich mit dem Eisenbahnverkehr erübrigt sich, weil durch die Verordnung (EWG) 684/92 der Linienverkehr weitgehend liberalisiert ist und derzeit weitere Liberalisierungen beraten

werden.

zu d):

Die Zahl der Fahrgäste wird bereits durch den geänderten § 17 Abs. 1 Nr. 2b erfasst. Die Dauer der Reisen im Gelegenheitsverkehr ist für verkehrsrechtliche Belange nicht von Bedeutung. Der Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen ist in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert. Der Gelegenheitsverkehr in die mittel- und osteuropäischen Staaten sowie die nichteuropäischen Mittelmeerländer ist durch bilaterale Abkommen weitgehend liberalisiert.

Die Relevanz der Untergliederung in 1-tägige, 2-4-tägige und 5- und mehr Tage umfassende Reisen für den Tourismus ist nicht erkennbar, zumal die Beherbergungsstatistik nicht nach Anreiseart differenziert.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 27 Abs. 1a - neu - VerkStatG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 27 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Statistik nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die Statistik nach § 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 werden von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt."

Begründung:

Der Gesetzentwurf stellt die Zusammenführung der verschiedenen Verkehrsstatistiken in einem Gesetz her. Der neue § 27 regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der einzelnen Statistiken. Es fehlen Angaben, die die Zuständigkeit der Statistischen Ämter der Länder festlegen. Der neue Absatz 2 dient der klarstellenden Regelung für diese Zuständigkeit und greift den § 13 Absatz 2 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 wieder auf.